

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 69/03 B

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5.,

Prozessbevollmächtigte:



6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. M e r z und S t a d i é beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2003 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beklagten und der Beigeladenen zu 5. deren außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beigeladene zu 5., Diplom-Psychologin, hatte mit ihrem Begehren nach bedarfsunabhängiger Zulassung Erfolg. Der Zulassungsausschuss ließ sie zu, die dagegen gerichteten Rechtsbehelfe der klagenden Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) sind beim beklagten Berufungsausschuss, Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben.

Zu den Einwänden der Klägerin gegen die Fachkunde der Beigeladenen zu 5. ist im Urteil des LSG vom 2. April 2003 ausgeführt, die Beigeladene zu 5. habe die Fachkunde gemäß § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) iVm § 95c Satz 2 Nr 3 SGB V iVm § 12 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) nachgewiesen. Der nach § 12 Abs 3 und Abs 4 - jeweils Satz 1 Halbsatz 2 iVm Satz 2 Nr 1 - PsychThG erforderliche Praxisnachweis einer siebenjährigen Tätigkeit mit 4.000 Stunden ergebe sich "additiv" teilweise aus ihrer Tätigkeit im Kostenerstattungsverfahren (Abs 3) und teilweise aus derjenigen als Angestellte (Abs 4). Auch den Theorienachweis von "mindestens 140 Stun-



den theoretischer Ausbildung" "in wissenschaftlich anerkannten Verfahren" bzw "in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt" war (so Abs 3 bzw Abs 4, jeweils Satz 2 Nr 2) habe sie erbracht, nämlich 147 Stunden im Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, davon 39 Theoriestunden an einem B. Lehrinstitut, 68 Theoriestunden an einem Institut in R. und 40 Theoriestunden an der K. -Klinik in B. M. . Der Anerkennung der letzteren stehe entgegen der Ansicht der Klägerin nicht entgegen, dass weder die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KÄBV) noch eine Ärztekammer das Lehrinstitut anerkannt habe. Denn im Zulassungsverfahren sei nur zu prüfen, ob die bereits gegenüber der Approbationsbehörde erbrachten Nachweise einem Richtlinienverfahren zuzuordnen seien; nicht dagegen sei die - schon von der Approbationsbehörde zu überprüfende - Richtigkeit und Aussagekraft der Bescheinigungen von Ausbildungsinstituten in Frage zu stellen.

Die Beigeladene zu 5. habe ferner gemäß den Anforderungen des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V im sog Zeitfenster vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 eine ausreichende Anzahl an Behandlungsstunden für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in eigener Praxis erbracht. Insgesamt ergebe sich zwar - unter Einrechnung der mitanzuerkennenden probatorischen Sitzungen - lediglich ein Durchschnitt von wöchentlich 11,5 Behandlungsstunden für den Zeitraum eines halben Jahres - hier das erste Halbjahr 1997 -, während das Bundessozialgericht (BSG) grundsätzlich 11,6 Stunden gefordert habe. Das BSG habe dies aber unter den Obersatz gestellt, dass die Übergangs- und Härteregelung eine flexible, dem Einzelfall gerecht werdende Anwendung erfordere. Die Beigeladene zu 5., die ihre Praxis erst im März 1995 eröffnet und zunächst noch deren Räumlichkeiten renoviert und ausgebaut habe, habe ihre Tätigkeit im Rahmen der GKV von 1995 bis 1997 zunehmend gesteigert. Das Arbeitsamt habe durch Gewährung von Überbrückungsgeld ihre Existenzgründung gefördert. Nebentätigkeiten habe sie bald nur noch in ganz geringem, eindeutig untergeordnetem, Umfang wahrgenommen.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Abweichung von der BSG-Rechtsprechung geltend.



II

Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.

Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), entspricht zwar noch den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Diese Rüge ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn die Erfordernisse für eine Revisionszulassung aus diesem Grund sind nicht erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus dem Gesetz und/oder anhand der zu Teilaspekten vorliegenden Rechtsprechung ergibt (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen sind insgesamt verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

Die von der Klägerin sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfragen (siehe Beschwerdebegründung S 1 iVm S 2 unten)

ob für den nach § 95 Abs 10 iVm § 95c Satz 2 Nr 3 SGB V erforderlichen Fachkundenachweis nur Theoriestunden eines von der KÄBV oder der Ärztekammer anerkannten Instituts berücksichtigt werden können, und,
ob die Zulassungsgremien den Status des Instituts überprüfen können, sind nicht klärungsbedürftig.

Zu der Frage, ob von der Bejahung ausreichender Theoriestunden im Approbationsverfahren eine Bindungswirkung für das Zulassungsverfahren ausgeht, sind die für ihre Beantwortung relevanten Teilaspekte bereits geklärt und weitere Klärungen nicht veranlasst. Das BSG hat mit Urteilen vom 13. Dezember 2000, vom 6. November 2002 und vom 5. Februar 2003 (SozR 3-2500 § 95a Nr 2 S 6 ff; § 95c Nr 1 S 4 ff; 4-2500 § 95 Nr 4 RdNr 12 f) ausgeführt, dass Zulassungsverfahren auf anderen Verfahren mit zum Teil ähnlichen oder gleichen Voraussetzungen - wie dem Verfahren der Approbation und des



Arztregistereintrags - aufbauen, sodass Voraussetzungen, deren Erfüllung in einem früheren Verfahren zu überprüfen war, in einem späteren weiteren nicht nochmals überprüft werden können (Drittbindungswirkung). In dem Urteil vom 6. November 2002 ist auch geklärt, dass sich das Approbationsverfahren nicht auf die Prüfung erstreckt, ob dem bejahten Theorienachweis von mindestens 140 Stunden auch gerade 140 auf ein so genanntes Richtlinien-Verfahren bezogene Stunden zu Grunde lagen, und dass dies deshalb im späteren Arztregisterverfahren (oder - bei der bedarfsunabhängigen Zulassung, die keinen Arztregistereintrag erfordert - im Zulassungsverfahren) überprüft wird (vgl BSG SozR 3-2500 § 95c Nr 1 S 5).

Insoweit besteht kein weiterer Klärungsbedarf. Das LSG hat diese Grundsätze in seinem Urteil zutreffend dargestellt (Urteil S 9).

Für die Frage, ob von der Bejahung ausreichender Theoriestunden im Approbationsverfahren eine Bindungswirkung für das Zulassungsverfahren ausgeht, ist zudem auf der Grundlage des LSG-Urteils die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) zu verneinen. Denn nach dessen Kontext besteht schon für die bedarfsunabhängige Zulassung kein Erfordernis, die Theoriestunden an einem von der KÄBV oder einer Ärztekammer anerkannten Institut zu absolvieren (Urteil S 8 unten). Somit ist im Zulassungsrechtsstreit nicht zu klären, ob bzw inwieweit die Anerkennung des Institutsstatus im Approbationsverfahren eine bindende Vorentscheidung für spätere weitere Verfahren darstellt.

Grundsätzlich bedeutsam ist aber auch nicht die weitere Frage, ob für den nach § 95 Abs 10 iVm § 95c Satz 2 Nr 3 SGB V erforderlichen Fachkundenachweis nur Theoriestunden eines von der KÄBV oder der Ärztekammer anerkannten Instituts berücksichtigt werden können. Mit dieser Frage will die Klägerin ihre Ansicht durchsetzen, dass ein solcher Institutsstatus für die bedarfsunabhängige Zulassung gefordert werden müsse. Diese Frage betrifft allerdings nur eine auslaufende übergangsrechtliche Gesetzeslage, nämlich § 95 Abs 10 SGB V und § 12 PsychThG. Ist aber lediglich bereits ausgelaufenes Recht bzw Übergangsrecht betroffen, so kann eine grundsätzliche Bedeutung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen angenommen werden. Ein Klärungsbedarf ist dann nur gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso Senatsbeschlüsse zB vom 27. September 2001 - B 6 KA 27/01 B - und vom 24. September 2003 - B 6 KA 57/03 B -). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Klägerin nicht im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt, sodass die Beschwerde insoweit unzulässig ist.

Unzulässig ist sie auch, soweit sich die Klägerin dagegen wendet, dass das LSG eine "Teilnahme" der Beigeladenen zu 5. an der ambulanten psychotherapeutischen Versor-



gung im Sinne des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V auf der Grundlage einer Stundenzahl von nur durchschnittlich wöchentlich 11,5 Stunden im ersten Halbjahr 1997 angenommen hat.

Das LSG hat die Stundenanzahl unter dem Gesichtspunkt ausreichen lassen, dass bei der Beurteilung "alle Umstände in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (sind), die für das Vorliegen eines Härtefalles relevant sein können" (LSG-Urteil S 11 oben). Es hat damit auf die Ausführungen des BSG abgestellt, dass "alle Umstände, die für das Vorliegen eines Härtefalles relevant sein können, ... in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen" sind, sodass durch die Härtefallregelung "eine flexible, allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Vorschrift ermöglicht" wird (BSGE 87, 152, 166 oben und 176 oben = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 112 f und 123 f). Das LSG hat als Einzelfallumstände zB Gesichtspunkte wie die Förderung durch Überbrückungsgeld durch das Arbeitsamt und den Verzicht auf nennenswerte anderweitige Tätigkeiten berücksichtigt (LSG-Urteil S 14 f).

Mit ihren Angriffen gegen diese Ausführungen hat die Klägerin schon nicht klargestellt, ob sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Rechtsprechungsabweichung geltend macht. Sie hat lediglich deutlich gemacht, dass sie die Subsumtion für falsch hält. Die Rüge fehlerhafter Subsumtion reicht indessen für eine Revisionszulassung nicht aus, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch unter dem einer Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Beide Zulassungsgründe erfordern gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weitergehende Ausführungen, indem entweder die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit und die Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgezeigt wird oder indem entscheidungstragende (abstrakte) Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung, die sich auf revisibles Recht iS des § 162 SGG beziehen, einander gegenübergestellt werden und ausgeführt wird, inwiefern sie miteinander nicht vereinbar sind. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung aber nicht.

Nichts anderes gilt insoweit, als sich die Klägerin dagegen wendet, das LSG habe auch die probatorischen Sitzungen angerechnet, obgleich das BSG diese Frage bisher noch nicht entschieden habe (offenlassend BSG, Urteil vom 11. September 2002, MedR 2003, 359, 361 aE = GesR 2003, 42, 44). Soweit sie mit ihren Ausführungen eine grundsätzliche Bedeutung geltend machen will, nämlich diese Frage habe über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung, da sie bei allen zur Entscheidung anstehenden Rechtsstreitigkeiten über die bedarfsunabhängige Zulassung entscheidend seien, hätte es der Darlegung der - oben dargestellten - speziellen Voraussetzungen für eine Revisionszulassung bei Fragen auslaufenden Rechts bedurft.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)